



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *BMwA, Abteilung IX/6, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **86** (4), S. 230–241

1998

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199832,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {230--241},  
Number = {4},  
Year = {1998},  
Volume = {86}  
}
```



gefunden werden. Dies geschieht mit Hilfe einer Address Matching-Funktion. Sind Branchen als Zwischenpunkte angegeben, so müssen zunächst die Adressen sämtlicher Firmen dieser Branchen ermittelt werden. Die Anzahl der Firmen einer Branche kann sehr groß werden und damit auch die Zeit zur Berechnung einer Route. Daher müssen aus allen Firmen einer Branche jene ausgewählt werden, die zusammen mit den bisher bekannten Punkten den kürzesten Weg ergeben. Die Heuristiken, die diese Auswahl durchführen, arbeiten mit verschiedenen Methoden, je nach Präferenz des Benutzers. Dieser kann beispielsweise verlangen, daß alle Branchen-Zwischenpunkte in der Nähe des Startpunktes liegen. In diesem Fall wird eine kreisförmige Zelle um den Startpunkt gelegt und alle Firmen bzw. deren zugeordnete Kantenn untersucht, ob sie innerhalb dieses Kreises liegen. Andere Möglichkeiten sind ein Kreis um den Endpunkt, die Suche nach Firmen, die auf dem Weg vom Start- zum Endpunkt liegen

oder eine Pufferzone zwischen Start- und Endpunkt. Durch Heuristiken kann es passieren, daß die gefundene Route nur eine suboptimale ist.

Zur Berechnung einer Route bei freier Reihenfolge der Zwischenpunkte werden zunächst alle möglichen Kombinationen der fixen Punkte und der gefundenen Brancheneinträge aufgestellt. Dann werden für jede dieser Kombinationen mit Hilfe eines „Traveling Salesman“-Algorithmus alle möglichen Abfolgen der Zwischenpunkte berechnet und diejenige mit dem kürzesten Weg gespeichert. Jener Weg mit der kürzesten Länge unter allen berechneten wird als gefundene Route ausgegeben.

Die beschriebenen Algorithmen sind in einem Programm implementiert worden, das die Eingabe von Punkten in Form von Adressen oder Branchen, die Berechnung einer Route sowie die Ausgabe ebendieser ermöglicht.

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von MinRat Dipl.-Ing. Dr. jur. Christoph Twaroch

Grenzverhandlung; Verweisung auf den Gerichtsweg; § 25 Abs. 2 VermG

Für die Festlegung der Klägerrolle sind keine umfangreichen Erhebungen durchzuführen. Der „Grad der Wahrscheinlichkeit“ ist aufgrund der in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umstände zu beurteilen. (BMWA, 26. November 1997, 96 205/42-IX/6/97)

Sachverhalt: Das Vermessungsamt V führte im Rahmen einer Grenzvermessung zum Zwecke der Umwandlung des Grundstückes KG V, Grundstück Nr. 1128, eine Grenzverhandlung zur Festlegung der Grenze zwischen dem Grundstück Nr. 1098 einerseits und dem Grundstück Nr. 1128 andererseits durch. Der Verlauf der Grenze zwischen den oben angeführten Grundstücken konnte in der Grenzverhandlung mangels Einigung der Eigentümer nicht festgelegt werden.

Über diesen Grenzstreit wurde eine Niederschrift (Beilage zu Grenzverhandlung) aufgenommen und in Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 VermG wurden die Eigentümer des Grundstückes Nr. 1098 aufgefordert, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

Gegen diesen mündlichen Bescheid des Leiters der Grenzverhandlung wurden innerhalb offener Frist Berufungen erhoben. Diesen Berufungen wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nicht stattgegeben und nach der in die Bescheidbegründung aufgenommenen detaillierten Würdigung der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne) der Bescheid des Vermessungsamtes bestätigt.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen die Eigentümer des Gst. Nr. 1098 berufen und den Antrag gestellt, den bekämpften Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und die Ei-

gentümerin des Grundstückes Nr. 1128 auf den Gerichtsweg zu verweisen.

Aus der Begründung: Die Grenzverhandlung hat den Zweck, die von den beteiligten Eigentümern einvernehmlich festgelegten Grenzen aufzunehmen und für die nachfolgende Vermessung entsprechend zu kennzeichnen. Kommt in der Grenzverhandlung ein Einvernehmen nicht zustande, so muß vorerst der Verlauf der strittigen Grenze in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Ist noch keines anhängig, ist daher einer der Eigentümer aufzufordern, ein für die Beilegung von Grenzstreitigkeiten geeignetes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Zu den Grenzstreitigkeiten gehört dabei sowohl der Streit über den Verlauf der richtigen Grenze, wenn sie unkenntlich geworden oder streitig ist, also auch der Fall, daß der Eigentümer einen Teil des benachbarten Grundstückes aufgrund eines besonderen Titels, zum Beispiel Ersitzung, in Anspruch nimmt.

Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Vermessungsgesetz (508 der Beilagen des Nationalrates, 11. Gesetzgebungsperiode) ausführen, wurden für die Feststellung des Eigentümers, an den die Aufforderung zu richten ist, mehrere Kriterien festgelegt. Als letztes ist der Grad der Wahrscheinlichkeit maßgebend, den die abweichenden Behauptungen besitzen. Um diesen festzustellen, werden jedoch nicht umfangreiche Erhebungen durchzuführen sein, die die Entscheidung in der Sache selbst vorweg nehmen, die Beurteilung wird vielmehr aufgrund der in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen zu erfolgen haben.

Sowohl in der Grenzverhandlung selbst als auch im zweitinstanzlichen Verfahren wurden alle vorhandenen Unterlagen und Behelfe eingehend gewürdigt und festgestellt, daß den Angaben der Eigentümer des Grundstückes Nr. 1089 ein geringerer Grad der Wahrschein-

lichkeit zukommt. Die in der nunmehrigen Berufung teils wiederholten und teils ergänzten Ausführungen zur Beweiswürdigung können die Ausführungen im bekämpften Bescheid nicht entkräften und nur vom Gericht rechtskräftig entschieden werden.

Grundbuchsmappe; § 431 ABGB

Fehlen Naturgrenzen, dann erwirbt der Käufer durch die Einverleibung Eigentum in jenen Grenzen, die von der Katastralmappe/Grundbuchsmappe dargestellt werden.

(OGH, 17. Dez. 1997, 30b12/98f)

Sachverhalt:

Der Kläger ist aufgrund des Kaufvertrages vom 12.1.1983 grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ NN, Grundbuch G, (vulgo „W-Alpe“), zu der unter anderem das Grundstück Nr 334/1 gehört. Der Beklagte ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ NN, Grundbuch G, (vulgo „T-Alpe“ oder „A-Alpe“), zu der unter anderem die südlich und östlich vom Grundstück 334/1 gelegenen Grundstück 333, 335, 336, 337/3 und das westlich davon gelegene Grundstück 337/1 gehören. Der südliche Teil des Grundstückes 334/1 grenzt somit zur Gänze an Grundstücke des Beklagten.

Die Klagebegehren beziehen sich auf diesen südlichen, trapezförmigen, von Grundstücken des Beklagten umgebenen Teil des Grundstückes 334/1. Dieses Gebiet hat nach dem Vorbringen des Klägers eine Größe von ca 30 ha. Es handelt sich dabei im südlichen Teil um eine Almweide, die im Volksmund seit altersher „Moas“ genannt wird. Am südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 334/1 nehmen neben der Süd- und Ostgrenze dieses Grundstückes auch die Grenzen der Grundstücke des Beklagten 335 zu 337/3, 337/3 zu 336 und 336 zu 333 ihren Ausgangspunkt. Dieser Punkt, das sogenannte „Kasteneck“, wurde mit Sicherheit bei der Aufnahme des Grundsteuerkatasters in den Jahren 1829/1831 als Kreuzungspunkt gewählt. In diesem Punkt konnte die Übereinstimmung der „Katastergrenze mit der Naturgrenze“ vom Kläger nachgewiesen werden. Von diesem Punkt aus verläuft die Mappengrenze zwischen den Grundstücken 334/1 und 333 in etwa nord-nordwestliche Richtung. „Der exakte Grenzverlauf“ ist dort „in Natur nicht ersichtlich“.

Der Rechtsvorgänger des Klägers hat regelmäßig das in den Mappengrenzen der EZ NN, KG (W-Alpe) von der BH Zell am See bescheidmäßig festgestellte Eigenjagdgebiet jedenfalls seit den „Fünfzigerjahren“ zum Zwecke der Jagdausübung verpachtet. Die Eigenjagd „wurde vom Beklagten respektiert“. Der Kläger konnte nachweisen, daß die Mappengrenzen auch stets die Jagdgrenzen (darunter ist offenkundig gemeint, dies sei die Grenze der beiden Eigenjagdgebiete und auch die Grenze der tatsächlichen Jagdausübung) gewesen seien.

Der Beklagte verhinderte im Jahre 1982 eine vom Voreigentümer des Klägers (Sebastian St) angestrebte Vermessung der Grundstücksgrenzen. Der sich darauf beziehende Brief seines damaligen Vertreters an den von Sebastian St mit der Vermessung beauftragten In-

genieurkonsulenten für Vermessungswesen vom 18.9.1982 hat unter anderem folgenden Wortlaut: „Zu Ihrer Einladung an mich als persönlicher Vertreter des Grundeigentümers Johann B, als auch an den Grundeigentümer selbst teile ich Ihnen im Namen des Vollmachtgebers mit, daß an der von Ihnen für den 29. 9. 1982 anberaumten Verhandlung weder der Grundeigentümer selbst noch ein Bevollmächtigter teilnehmen wird, da unsererseits keine Veranlassung besteht, die bestehenden Grenzverhältnisse anzuzweifeln.“

Der Kläger stellte zuletzt folgendes Begehren: „Die beklagte Partei ist schuldig, auf jenem Teil des Grundstückes 334/1, GB G, der durch Beil./A als annähernd trapezförmige Fläche durch Schraffierung gekennzeichnet ist, Bewirtschaftungshandlungen jedweder Art insbesondere das Errichten von Zäunen, die Entfernung von Stauden, Strauchwerk und jungen Bäumen sowie das Auftreiben von Vieh zu unterlassen; den auf dem südöstlichen Teil des Grundstückes 334/1 errichteten Stacheldrahtzaun zu entfernen.“

Der Kläger brachte hiezu vor, der Beklagte beanspruche den gesamten strittigen Teil als sein Eigentum. Er habe einen Stacheldrahtzaun mit Stempeln errichtet, im Sommer treibe er Jungvieh zu Weidezwecken auf, er entferne Stauden, Strauchwerk und junge Fichten. Früher habe der Beklagte keinerlei Bewirtschaftungshandlungen im Bereich des Grundstückes 334/1 vorgenommen. Besitz- und Mappengrenzen seien ident.

Das Erstgericht wies sowohl das Unterlassungs- als auch das Beseitigungsbegehren ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers keine Folge.

Die außerordentliche Revision des Klägers ist zulässig und berechtigt.

Aus der Begründung des OGH: Der Kläger behauptet einen Eingriff des Beklagten in sein Grundeigentum (des Grundstückes 334/1) und begehrt Unterlassung weiterer Störungen seines Eigentumsrechtes und die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Der Beklagte bestritt, daß der Kläger Eigentümer des strittigen Grundstücksteiles sei. Er berief sich einerseits darauf, daß nach den Naturgrenzen (Wirtschaftsgrenzen) die gesamte strittige Fläche bis zum Großen Hiefkopf (= nordwestlicher Eckpunkt der strittigen Fläche) zu der in seinem Eigentum stehenden T-Alpe gehöre, im übrigen habe er gerade diesen Grundstücksteil ersonnen. Beide Einwendungen erweisen sich nach den Feststellungen der Vorinstanzen als unberechtigt. Mit einer Ausnahme konnten die Naturgrenzen nicht festgestellt werden. Gerade die Naturgrenze des Kastenecks widerlegt die Behauptung, der Naturgrenze nach gehöre das gesamte Gebiet zur T-Alpe. Eine Almbewirtschaftung (der „Moas“) durch den Beklagten und durch seine Rechtsvorgänger konnte nicht festgestellt werden. Die einzigen Besitzhandlungen des Beklagten (auf einem kleinen Teil des Grundstückes 334/1) waren die Gewinnung von rund 22 fm Lawinenholz in den Jahren 1977 bis 1982. (Auch) dem Beklagten gelang der Beweis, er sei Eigentümer der strittigen Grundstücksfläche, nicht.

Die Vorinstanzen wiesen danach das Klagebegehren deshalb ab, weil dem Kläger nicht der Beweis gelungen sei, er sei Eigentümer der im Urteilsantrag näher bezeichneten Grundfläche (berücksichtigt man den Maßstab der Mappe hat diese Grundfläche jedenfalls rund 25 ha Größe; wer wäre dann Eigentümer dieses Grundstücksteiles?). Die Vorinstanzen stützten sich im wesentlichen auf die Ausführungen Spielbüchlers in Grundbuch und Grenze, JBl 1980, 169 ff. Dieser Autor führte aus, die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den in der Einlage zusammengefaßten Grundstücken oder die Abschreibung von Grundstücken und die Eröffnung einer neuen Einlage oder Zuschreibung zu einer bestehenden bewirke grundsätzlich den Eigentumserwerb an den in der Mappe unter der betreffenden Bezeichnung veranschaulichten Grundstücken in jener Gestalt, in der diese sich tatsächlich befinden. Maßgeblich seien also die Natur- und nicht etwa die Papiergrenzen, aber doch die Grenzen des im Grundbuch genannten und des in bestimmter Weise festgelegten Grundstücks.

Spielbüchler entwickelt dann diese Grundsätze an zwei Beispielen:

- a) Die Grenzen zweier Grundstücke seien durch Grenzzeichen deutlich aber mit kleinerer Fläche als nach der Grundbuchsmappe gezogen, und die Parteien einigten sich auf den Kauf dieser durch Grenzzeichen bestimmten Fläche;
- b) der Käufer erwerbe ein Grundstück mit unklarer oder streitiger Parzellengrenze.

Beide von Spielbüchlers skizzierten Anwendungsfälle sind hier nicht gegeben. Sieht man von der Spitze des Großen Hiefkopfes ab, war mit einer Ausnahme die Naturgrenze nicht feststellbar. Wie das Erstgericht feststellte, liegt somit eine Übereinstimmung von Mappengrenze und Naturgrenze im südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 334/1, dem sogenannten Kasteneck, vor. Da die Grenzziehung durch die einvernehmliche Vermarkung des Jahres 1948 nicht mehr auffindbar war, lagen sonstige Naturgrenzen nicht vor. Der Fall, daß die Naturgrenzen hinter den Mappengrenzen zurückblieben, kann daher schon aus diesem Grund nicht eingetreten sein.

Es liegt aber auch eine unklare oder strittige Mappengrenze nicht vor (zweiter Anwendungsfall Spielbüchlers). Abgesehen davon, daß der Beklagte auf keinem Teil des Grundstückes 334/1 im Umfang der Grundbuchsmappe Eigentum erlassen hat, übersahen die Vorinstanzen das in diesem Zusammenhang erwähnenswerte Schreiben des damaligen Vertreters des Beklagten vom 18.9.1982. Die Vorinstanzen maßen diesem Schreiben den objektiven Erklärungswert zu, daß der Beklagte mit dem Inhalt des Schreibens die bestehenden Mappengrenzen nicht anzweifeln wollte. Damit unvereinbar ist aber die noch in der Revisionsbeantwortung aufrechterhaltene Behauptung des Beklagten die Mappendarstellung sei unrichtig.

Bildet die richtige Grenze eine Vorfrage in einem streitigen Verfahren, so ist über sie im Prozeß zu entscheiden. Es bleibt daher nur mehr zu prüfen, ob der Kläger durch den Kaufvertrag vom 12.1.1983 und die folgende Einverleibung seines Eigentumsrechtes am Grundstück

334/1 auch in dem Teil Eigentum erwarb, auf den sich das Unterlassungs- und das Beseitigungsbegehren bezieht. Dies ist zu bejahen. Wie schon dargelegt, liegt gerade keiner der von Spielbüchler behandelten Fälle vor. Fehlen Naturgrenzen – ein Fall, der in der Praxis durchaus vorkommt – dann erwirbt der Käufer durch die Einverleibung Eigentum in jenen Grenzen, die von der Grundbuchsmappe dargestellt werden (Randa, Eigentum 2 480; ihm folgend Wegan in ÖJZ 1953, 35).

Berichtigungsverfahren; § 13 VermG

Die Berichtigung des Grenzkatasters nach § 13 VermG stellt keine generelle Durchbrechung der Rechtskraft dar. Die Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn sich nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Einverleibung anordnenden Bescheides herausstellt, daß der Bescheid auf fehlerhafter Grundlage beruht, sofern nur die Grundlage selbst in sich widerspruchsfrei ist und richtig in den Grenzkataster übernommen worden ist. Eine Berichtigung des Grenzkatasters kommt daher nur in Betracht, wenn die Eintragungen mit ihrer Grundlage (im Fall des § 17 Z 3 VermG: dem Plan und den Zustimmungserklärungen) nicht im Einklang stehen. (BMwA, 2. Jänner 1998, GZ96205/44-IX/6/97)

Sachverhalt:

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2605/6 der KG K stellte im Vermessungsamt W einen Antrag „auf Richtigstellung des Grenzverlaufes, allenfalls amtsweilige Wiederaufnahme des Verfahrens“ betreffend die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 2605/6 und 2604/5 der KG K bzw. der Umwandlung des Grundstückes Nr. 2604/5 in den Grenzkataster.

Das Vermessungsamt W leitete über diesen Antrag ein Verfahren nach § 13 VermG ein und führte im Zuge des Ermittlungsverfahrens an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durch. Mit Bescheid vom 29. Jänner 1997, GZ A-77/96, wurde die Berichtigung des Grenzkatasters hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2604/5 der KG K verfügt.

Das Vermessungsamt ging von folgendem Sachverhalt aus:

Das Grundstück Nr. 2604/5 der KG K wurde auf Grund des Planes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Werner S vom 9. September 1987, GZ 252/87, mit Bescheid P 50/88 in den Grenzkataster umgewandelt und der Bescheid nach grundbücherlicher Durchführung des genannten Planes im Kataster unter dem Veränderungshinweis Vhw 14/89 eingetragen. Bei der Erstellung dieses Planes sei der Vorausplan des Ingenieurs R vom Juli 1912 (Vhw 161/12) nicht berücksichtigt worden und die Grenzpunkte Nr. 4662 und 4663 daher fehlerhaft.

Der dagegen eingebrachten Berufung der Eigentümer des Grundstückes Nr. 2604/5 wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 7. August 1997, GZ 4598/1997, Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid hoben und der Antrag auf Berichtigung des Grenzkatasters abgewiesen. Das Bundesamt für Eich- und

Vermessungswesen traf folgende ergänzende Sachverhaltsfeststellungen:

Die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 2604/5 und 2605/6 sei 1987 von Dipl.-Ing. S nicht in Anwesenheit der Grundeigentümer verhandelt worden. Der Planverfasser habe den Eigentümern dieser Grundstücke auch nicht den Plan von Ing. R, Vhw 161/12, als „vorhandener Behelf“ zur Kenntnis gebracht. Deshalb sei davon auszugehen, daß den Eigentümern dieser Plan aus 1912 im Jahre 1987 unbekannt war. Der im Plan 1987 dargestellte Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Nr. 2604/5 und 2605/6 entspreche der Naturgrenze, wie sie als bereits längere Zeit bestehender Gitterzaun in der Natur ersichtlich gewesen sei. Die Zustimmungserklärung von Frau H zur Umwandlung des Grundstückes Nr. 2604/5 sei vom Eigentümer des Grundstückes Nr. 2604/5 eingeholt worden, wobei ihm eine Planausfertigung zur Verfügung stand, die den Grenzverlauf in Übereinstimmung mit der Naturgrenze darstellte. Der im Plan dargestellte und in der Natur durch einen Zaun ersichtliche Grenzverlauf stimme jedoch nicht mit der Darstellung dieses Grenzverlaufes im Plan Vhw 161/12 überein.

In der Begründung des nunmehr bekämpften Bescheides wird ausgeführt, Grundlage für die Einverleibung in den Grenzkataster stelle die Planurkunde des Dipl.-Ing. S vom 9. September 1987, GZ 252/87, dar. Der Wille der Parteien habe hinsichtlich des Grenzverlaufes zwischen ihren Grundstücken darin bestanden, die im Plan dargestellte Naturgrenze als rechtsverbindliche Grenze in den Grenzkataster aufzunehmen. Diese Willensübereinstimmung sei durch die Unterschrift von Frau Margarete Huber dokumentiert und ergebe sich auch aus der logischen Betrachtung der Begleitumstände, wozu die seit längerer Zeit bestehende und durch einen Zaun gekennzeichnete Naturgrenze und die durch 9 Jahre unbekämpft gebliebene Grenzfestlegung gezählt werden könnten.

Die Einigung zweier Grundeigentümer auf einen bestimmten Grenzverlauf stelle einen zivilrechtlichen Vertrag dar, der durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der beiden Grundeigentümer zustande komme. Soweit diese Willenserklärung durch einen Irrtum zustande gekommen sei, könne diese irrtümlich herbeigeführte Willenserklärung nur durch eine Irrtumsanfechtung gemäß § 871 ABGB gerichtlich geltend gemacht werden. Unter Hinweis auf VwGH Zl. 91/06/0033 vom 20. Oktober 1994, wonach es im Verfahren nach § 13 VermG nicht um das Verhältnis des tatsächlichen Grenzverlaufes zu den Behelfen, sondern um das Verhältnis der zwischen den Parteien akkordierten (oder als akkordiert geltenden) Behelfe zur tatsächlich erfolgten Eintragung ginge, kommt der Bescheid zum Ergebnis, daß der Plan Dipl.-Ing. S den Willen der Partei wieder gibt und auch nicht fehlerhaft in den Grenzkataster übernommen worden sei.

Gegen den zweitinstanzlichen Bescheid hat die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2605/6 berufen und den Antrag gestellt, den Bescheid vom 7. August 1997, GZ 4598/1997, aufzuheben und den Bescheid des Vermessungsamtes W vom 29. Jänner 1997, GZ A-77/96, „wieder in Rechtskraft erwachsen zu lassen.“ Die

Eigentümer des Grundstückes Nr. 2604/5 haben eine Gegenäußerung erstattet.

Der Antrag auf Berichtigung des Grenzkatasters ist seinerzeit von Frau H gestellt worden. Es ist daher zunächst die Parteistellung der nunmehrigen Berufungswerberin, Frau W, zu prüfen.

Der nach Katastralgemeinden angelegte Grenzkataster ist gemäß § 8 Z 1 VermG zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke bestimmt. Das nach § 13 VermG durchzuführende Verwaltungsverfahren hat daher dingliche und nicht nur den jeweiligen Eigentümer treffende Wirkung. In Rechtssachen, die sich auf unbewegliches Gut beziehen, muß sich zwar einerseits der Erwerber eines Grundstückes auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Verfahrenshandlungen seines Rechtsvorgängers in Verwaltungsverfahren, die das Grundstück betreffen oder betroffen haben, zurechnen lassen (VwGH 94/06/0098 vom 15. Dezember 1994) es kommt ihm aber andererseits auch zweifellos Parteistellung für noch anhängige Verfahren zu.

Wie eine Einsicht in das Grundbuch ergeben hat, ist Frau W auf Grund des Schenkungsvertrages vom 15. Jänner 1997 unter TZ 2460/1997 als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2586 mit dem Grundstück Nr. 2605/6 eingetragen worden. Die Berufung von Frau W ist daher zulässig.

Aus der Begründung des BMWA:

§ 13 Abs. 1 VermG lautet: „Ergibt sich, daß die Neuanlage des Grenzkatasters oder eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihren Grundlagen nicht im Einklang steht oder fehlerhaft ist, so ist von amtswegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen.“

Die gesetzliche Regelung eines Berichtigungsverfahrens, wie sie § 13 VermG enthält, bedeutet, daß dem Grenzkataster selbst nach dem formellen Inkrafttreten keine höhere Bestandskraft zukommt, als sie bei Bescheiden auf Grund der Rechtskraft gegeben ist, da ihm nur insoweit Bestandskraft zukommt, als er mit seinen Grundlagen im Sinne des § 28 VermG bzw. § 20 VermG übereinstimmt. (VwGH Zl. 91/06/0033 vom 20. Oktober 1994).

§ 13 VermG muß unter den im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätzen der formellen und materiellen Rechtskraft gesehen werden. Unter materieller Rechtskraft eines Bescheides ist zu verstehen, daß dieser auch von Amts wegen nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden kann, sofern nicht eine der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen in Betracht kommt. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die Behörden an die Bescheide ungeachtet ihrer Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit gebunden.

Aus dem Zusammenhalt des § 68 Abs. 1 AVG mit § 68 Abs. 2 bis 4 AVG ergibt sich, daß Bescheide mit Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit auch prinzipiell unwiderrufbar und unwiederholbar werden, sofern nichts anderes ausdrücklich normiert ist (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahren, RZ 461 f; Adomovich, Verwaltungsverfahren, I, 121). Wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 69 und 71 AVG oder die des § 68 Abs. 2 bis 4 AVG zutreffen, sind die Behörden an rechtskräftige Be-

scheide ungeachtet der Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit ihres Inhalts gebunden. Das Ziel jedes behördlichen Verfahrens muß es nämlich sein, Rechtsverhältnisse auf verbindliche Art zu gestalten und zu regeln und auf diese Weise Rechtssicherheit zu schaffen. Behördliche Erkenntnisse können daher ungeachtet eingetretener Rechtskraft nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß ihnen gegenüber das Postulat der Rechtsbeständigkeit und der Rechtssicherheit, die durch eine behördliche Entscheidung hergestellt werden soll, zurückgestellt werden kann. (Hellbling, Verwaltungsverfahren I, 415; Mannlicher-Quell, Verwaltungsverfahren, 8. Auflage, 372).

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung berechtigt oder gar verpflichtet sein soll, Bescheide abzuändern oder aufzuheben, macht deshalb Schwierigkeiten, weil zwei entgegengesetzte Postulate aufeinander treffen, die ihrerseits beide der Verwirklichung des selben Grundprinzips der Bundesverfassung dienen: es handelt sich um die Forderung nach Rechtssicherheit auf der einen und Forderung nach Rechtmäßigkeit aller Verwaltungsakte auf der anderen Seite. Beide sind Ausbildungen des rechtsstaatlichen Prinzips (Hengstschläger, Die Verwaltung 1979, 337).

Der österreichische Gesetzgeber hat sich für einen Mittelweg entschieden, um der Forderung nach Gesetzmäßigkeit der Bescheide einerseits und jener nach Rechtssicherheit andererseits genüge zu tun.

Der Sinn der materiellen Rechtskraft liegt offenkundig darin, daß eine Angelegenheit, über die in einem wesentlichen Punkt (formell) rechtskräftig abgesprochen worden ist, nicht neuerlich aufgerollt werden soll. Der Rechtsordnung liegt dabei insgesamt der Gedanke der Rechtsbeständigkeit und der dadurch gewährten Rechtssicherheit zugrunde, die in der Regel als für ein geordnetes Gemeinschaftsleben wichtiger erachtet wird als die Möglichkeit, ohne weiteres auch nach Abschluß eines Verfahrens den ergangenen Bescheid wieder umzustößeln.

Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen gehört zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Der der österreichischen Rechtsordnung immanente Verfahrensgrundsatz der formellen und materiellen Rechtskraft von behördlichen Entscheidungen kann nur mittels ausdrücklicher Rechtsvorschriften in genau umrissenen Fällen, jedoch nicht generell, durchbrochen werden.

Möglichkeiten der Durchbrechung der materiellen Rechtskraft bietet das AVG mit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dazu kommen noch die in Materiegesetzen enthaltenen Ermächtigungen zur Zurücknahme, Einschränkung oder sonstigen Änderung von formell rechtskräftigen Bescheiden.

Von den Wiederaufnahmegründen des § 69 AVG käme allenfalls § 49 Abs. 2 Z 2 in Betracht, wonach neue Tatsachen oder Beweismittel zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen können. Neue Tatsachen, die zwar schon früher vorhanden waren, nun aber neu her-

vorgekommen sind und die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts im wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen, können zu einer Durchbrechung der materiellen Rechtskraft führen. Ein diesbezüglicher Antrag ist nach § 69 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen vom Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller vom Wiederaufufungsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen 3 Jahre nach der Erlassung des Bescheides einzubringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel auch von Amts wegen nicht mehr stattfinden. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der Nichtberücksichtigung des Planes aus dem Jahre 1912 im Zuge der Planbescheinigung und Umwandlung im Jahre 1987 scheidet demnach aus.

Wie bereits dargestellt tritt die Gesetzmäßigkeit zu Gunsten der Rechtssicherheit, die Richtigkeit zu Gunsten der Beständigkeit in den Hintergrund (Hengstschläger, Die Verwaltung 1979, 340).

Soweit die Berufung die den Bescheid stützende Begründung bekämpft, daß es der Wille der Parteien gewesen sei, daß der seinerzeitige Naturverlauf die Grundlage für die Eintragung in den Grenzkataster sei, bestätigt sie in der Berufungsbegründung gerade diese Ansicht. Danach habe Frau H „nur auf den ausdrücklichen Hinweis von Herrn K, daß durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. S ohnedies überprüft wurde, daß der Naturverlauf mit dem Planverlauf praktisch ident sei und ihre Zustimmung eine für den Grenzkataster notwendige Formalität sei, in gutem Glauben ihre Unterschrift geleistet“.

Die im angefochtenen Bescheid angeführte Begründung, daß der bestehende Grenzverlauf in der Natur auch bei Kenntnis des sich aus dem Plan aus 1912 ergebenden Grenzverlaufes von Frau H akzeptiert worden wäre, wird zwar in der Berufung bekämpft. Wie bereits dargestellt, könnte es sich bei dem Plan aus 1912 allenfalls um neu hervorgekommene Tatsachen handeln; ein darauf gestützter Wiederaufnahmeartrag wäre jedoch jedenfalls verjährt.

Soweit die Berufung neuerlich einen durch Irrtum herbeigeführten Willensmangel bei der Abgabe der Zustimmungserklärung geltend macht, ist auf die zutreffenden Ausführungen des bekämpften Bescheides zu verweisen, daß die Einigung auf einen bestimmten Grenzverlauf ein zivilrechtliches Übereinkommen darstelle, das beide Seiten bindet und ein behaupteter Irrtum nur nach § 871 ABGB bei Gericht geltend gemacht werden könnte.

Die dem Grundbuchsrecht nachgebildete Bestimmung des § 13 VermG ermöglicht es, eine bereits rechtskräftige Entscheidung unbeschadet der in §§ 68 ff AVG normierten Durchbrechungen der materiellen Rechtskraft abzuändern und durch ein entsprechendes Verfahren fehlerhafte Eintragungen von Grundstücksgrenzen in den Grenzkataster zu berichtigen (Erläuternde Bemerkungen, 508 der Beilagen des NR, XI. GP).

Die Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster erfolgt gemäß § 17 Z 3 VermG auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach

einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenzen beigebracht wird. Die Umwandlung ist gemeinsam mit der Bescheinigung gemäß § 39 mit Bescheid unter der Bedingung zu verfügen, daß der Plan im Grundbuch durchgeführt wird (§ 20 Abs. 1 VermG).

Grundlage für die Anlegung des Grenzkatasters bilden bei der grundstücksweise vorgenommenen Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster (teilweise Neuanlage gemäß §§ 16 bis 20 VermG) der Plan und die Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Eine Berichtigung des Grenzkatasters kommt daher nur in Betracht, wenn die Eintragungen (Einverleibung oder Anmerkung) mit ihrer Grundlage (im berufsgegenständlichen Fall dem Plan und der Zustimmungserklärung) nicht im Einklang stehen.

Der der Einverleibung des Grundstückes Nr. 2604/5 zugrunde liegende Plan weist die gemäß § 16 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl.Nr. 156/1994, geforderten Merkmale auf und entspricht den besonderen, für Urkunden dieser Art festgesetzten Formerfordernissen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes ist dieser Plan daher als öffentliche Urkunde anzusehen, der volle Beweiskraft auch im Bereich des Verwaltungsverfahrens zukommt. Die dem Plan gemäß § 43 Abs. 6 VermG angeschlossene Zustimmungserklärung lautet: „Die im nachstehenden Verzeichnis unterfertigten Eigentümer stimmen dem in der Natur festgelegten und im zugehörigen Plan dargestellten Grenzverlauf zu. Die Eigentümer sind mit der grundbücherlichen Durchführung nach den vereinfachten Bestimmungen der §§ 15 und 22 LiegTeilG einverstanden.“

Soweit die Zustimmungserklärung in Frage gestellt wird, ist auf die zutreffenden Ausführungen im bekämpften Bescheid zu verweisen.

Außer Streit steht, daß die dem Plan des Dipl.-Ing. S angeschlossene Zustimmungserklärung von der seinerzeitigen Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2605/6, Frau H, eigenhändig unterschrieben wurde und der Plan richtig in den Kataster übernommen worden ist. Der seinerzeitige Antrag auf Einleitung des Berichtigungsverfahrens und die nunmehrige Berufung bemängeln aber, daß der Plan selbst fehlerhaft sei, weil er den Vorplan aus 1912 nicht berücksichtige.

Wie des Ermittlungsverfahren der Vorinstanzen ergeben hat, wurde der Vorausplan aus 1912 weder bei der Erstellung des Planes durch Dipl.-Ing. S noch bei der Bescheinigung dieses Planes durch das Vermessungsamt berücksichtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß dann, wenn diese Verfahrensfehler nicht passiert wären, es zu einem anderen Verfahrensergebnis gekommen wäre. Diese Verfahrensfehler können jedoch nicht zu einer Abänderung des Grenzkatasters nach § 13 VermG führen.

Analog zu den Bestimmungen des § 136 des Grundbuchgesetzes ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er die Berichtigung des Grenzkata-

sters nach § 13 VermG zugelassen hat, keine generelle Durchbrechung der Rechtskraft beabsichtigt hat. Die Bestimmung wird daher nicht anzuwenden sein, wenn sich nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Einverleibung anordnenden Bescheides herausstellt, daß der Bescheid auf fehlerhafter Grundlage beruht, sofern nur die Grundlage selbst in sich widerspruchsfrei ist und richtig in den Grenzkataster übernommen worden ist.

Dies wird auch durch einen Vergleich der Bestimmungen des § 13 VermG mit jenen des § 30 Abs. 1 Z 2 VermG über das Richtigstellungsverfahren deutlich. Anders als beim Richtigstellungsverfahren ist die Verletzung von Verfahrensvorschriften in § 13 VermG nicht als besonderer Berichtigungsgrund angeführt. Wäre die Berichtigung des Grenzkatasters auch dann zulässig, wenn die Grundlage der Eintragung, der Plan, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften fehlerhaft ist, würde dies die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Eintragungsgrundlage bedeuten. Jede, auch geringfügige, Verletzung von Verfahrensvorschriften könnte zu einer zeitlich unbeschränkten Berichtigung des Grenzkatasters führen. Das wäre aber mit den, dem Verfahrensrecht immanenten, Grundsätzen der Rechtskraft, Rechtsbeständigkeit und Rechtssicherheit unvereinbar.

Dies umso mehr, als im berufsgegenständlichen Fall der Plan eine seit vielen Jahren in der Natur unbestrittene Grenze ausgewiesen hat und diese Grenze auch noch viele Jahre nach der Erstellung des Planes, der Abgabe der Zustimmungserklärung und der Einverleibung in den Grenzkataster außer Streit stand.

Straßenverbücherung; § 15 LiegTeilG

Ergibt sich aus dem Anmeldebogen, der Bestätigung nach § 16 LiegTeilG und dem Plan, daß einzelne darin angeführte Grundstücke nicht zu den in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücken gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldebogens mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen.

(OGH, 9. Juni 1998, 5 Ob 141/98s)

Mit dem zu TZ 6228/97 ergangene Beschluß wurde die Abschreibung der Trennstücke 53 bis 55 und 58 von Grundstücken der EZ 225 KG S (Eigentümer F) und Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Grundstück 2191/1 Weg) sowie lastenfremde Abschreibung des Restgrundstückes 1346/6 (= Teilfläche 57, 1.316 m²) und Zuschreibung dieses Restgrundstückes zur EZ 179 des Grundbuches S (Eigentümer M) unter Einbeziehung in das Grundstück 1346/1 verfügt.

Das Grundbuchsgericht darf das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15ff LiegTeilG nur dann durchführen, wenn

- A) sich die zu verbüchernden Änderungen auf Grundstücke beziehen, die
 1. zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung einer Straßen-, Weg- oder Eisenbahnanlage etc verwendet worden sind (§ 15 Z 1 LiegTeilG) oder

2. Teile eines bei der Herstellung einer solchen Anlage aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder Eisenbahngrundstückes oder eines freigewordenen Gewässerbettes sind (§ 15 Z 2 LiegTeilG) oder
3. als Grundstückreste durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind (§ 15 Z 3 LiegTeilG);

B) die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldebogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse bestätigt, daß es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisen- oder Wasserbauanlage handelt (§ 16 LiegTeilG) und

C) der Wert der von jedem Grundbuchkörper abzuscheidenden in § 15 Z 1 und 2 LiegTeilG bezeichneten Grundstücke 50.000 S wahrscheinlich nicht übersteigt (§ 17 Abs 1 LiegTeilG), es sei denn, daß der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben (§ 18 Abs 3 LiegTeilG).

Die unter lit B) und C) genannten Voraussetzungen sind nach dem Akteninhalt erfüllt.

Gemäß § 16 LiegTeilG hat die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldebogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen, daß es sich um eine Straßen-, Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauanlage handelt. Im hier zu beurteilenden Fall wurde bestätigt, daß es sich um eine Weganlage handelt. Dies könnte so verstanden werden, daß entweder a) diese Bestätigung bedeutet, daß für jedes der im Anmeldebogen angeführten Grundstücke die Voraussetzungen des § 15 Z 1 LiegTeilG erfüllt sind (so EvBl 1973/222 mit der Begründung, es entscheide ausschließlich die für die Errichtung der Anlage zuständige Gebietskörperschaft, welche Grundstücksflächen für die Errichtung der Straßenanlage notwendig seien und wie diese Straßenanlage gebaut werde, wogegen die Vermessungsbehörde auf dem Anmeldebogen nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse zu bestätigen habe, daß es sich bei den abzuscheidenden Teilflächen um eine Straßenanlage handle; eine Überprüfung dieser Bestätigung durch das Gericht sei im Gesetz nicht vorgesehen. Es sei daher auch für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 15 ff LiegTeilG ohne Bedeutung, ob für die Verwendung der Teilflächen als Straße ein Rechtstitel vorhanden sei), oder b) diese Bestätigung nur den Gesamtcharakter der Anlage (§ 15 Z 1 LiegTeilG) zum Gegenstand hat und daher die selbständige Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Z 1 bis 3 LiegTeilG hinsichtlich der im Anmeldebogen genannten Grundstücke durch das Gericht nicht ausschließe (so JBl 1985, 368 [= ÖZVerm 1987, 69] mit der Begründung, nur so könne beurteilt werden, ob der Anmeldebogen seine gesetzliche Grundlage in den §§ 15 ff LiegTeilG habe oder ob er sich nicht etwa auf Grundstücke beziehe, die ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse und ohne Verwendung zur Herstellung einer in § 15 Z 1 LiegTeilG genannten Anlage mit anderen Grundstücken vereinigt werden sollen, sodaß die vom Rekursgericht damals

angenommene weitergehende Bedeutung der Bestätigung der Vermessungsbehörde nicht gegeben sei).

Der erkennende Senat schließt sich aus folgenden (schon in 5 Ob 52/92 = NZ 1993/290 [= VGI 1996,79] ausgedrückten Erwägungen) der in der letztgenannten Entscheidung geäußerten Rechtsansicht an: Das Liegenschaftsteilungsgesetz hat die grundbücherliche Teilung, Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zum Gegenstand und regelt deren Voraussetzungen, deren Vorliegen – mangels anderer gesetzlicher Anordnung – ausschließlich von den zur Durchführung berufenen Grundbuchgerichten zu beurteilen ist. Dies gilt auch für die Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff LiegTeilG). Aus der Anführung der zu- und abzuschreibenden Flächen im Anmeldebogen allein könnte nicht entnommen werden, um welche Anlage es sich dabei handelt. Im Grundbuchverfahren, einem Urkundenverfahren, bedarf es daher auch einer beweiskräftigen Urkunde darüber, auf welche Anlage sich die im Anmeldebogen angeführten Änderungen beziehen. Anmeldebogen und Bestätigung nach § 16 LiegTeilG samt Mappenkopie [richtig wohl: Plan] zusammen bilden die Grundlage für die Beurteilung, ob alle Voraussetzungen des § 15 LiegTeilG gegeben sind: Die Bestätigung der Vermessungsbehörde dafür, um welche Anlage es sich handelt, der Inhalt des Anmeldebogens samt Beilagen dafür, ob sich die Änderungen auf die in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke beziehen. Ergibt sich aus diesen Urkunden selbst, daß einzelne darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der in § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldebogens mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen. Dies hat nichts damit zu tun, daß das Grundbuchgericht die Bestätigung des Vermessungsamtes nicht auf seine Richtigkeit zu prüfen hat: Das Gericht hat lediglich nicht zu prüfen, ob es sich um eine der in § 15 Z 1 LiegTeilG angeführten Anlagen handelt.

Bezüglich des Restgrundstückes 1346/6 sind die Voraussetzungen des § 15 Z 1 oder Z 3 LiegTeilG nicht gegeben. Dieses Restgrundstück des Rechtsmittelwerbers wurde weder zum Wegebau verwendet noch handelt es sich um einen vom Stammgrundstück durch den Wegebau abgeschnittenen Grundstücksrest. Es handelt sich vielmehr um ein wenn auch kleiner gewordenes Grundstück des Rechtsmittelwerbers, das nach wie vor südlich des Weges liegt; auch an seinen Grenzverhältnissen zum Nachbargrundstück 1346/1 hat sich nichts geändert. Demnach sind die Voraussetzungen für eine Eigentumsänderung an dem Restgrundstück 1346/6 im Wege der Verbücherung des Anmeldebogens dergestalt, daß dieser Grundstücksrest nunmehr den Eigentümer der Liegenschaft EZ 179 zugeschrieben wird, nicht gegeben.

Nach dem Inhalt des Anmeldebogens soll die Teilfläche 56 (4 m²) vom seinerzeitigen Greithweg abgeschrieben und dem nach den Vorstellungen des Anmeldebogens nunmehr angrenzenden Grundstück 1346/1 (EZ 179) zugeschrieben werden. Durch die Nichtverbücherung des Anmeldebogens bezüglich des Restgrundstückes 1346/6 (nach unbekämpfter Ab-

schreibung der Teilflächen 54 und 58 in das öffentliche Gut, jedoch Ablehnung der Einbeziehung der Restfläche des Grundstückes 1346/6 in das Nachbargrundstück 1346/1 der EZ 179) grenzt die Teilfläche 56 nicht mehr an das Grundstück 1346/1 und kann daher unter Beachtung der Vorschrift des § 12 Abs 1 Z 1 VermG nicht in dieses Grundstück einbezogen werden. Da jedoch der Verbüchungsbeschuß des Erstgerichtes insofern unangefochten blieb, kann diese Irregularität vom Obersten Gerichtshof nicht aufgegriffen werden.

AVG-Novelle 1998

Sonderbestimmungen für Anlagenverfahren

Mit 1. Jänner 1999 tritt eine weitreichende Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in Kraft (BGBl. I Nr. 158/1998).

Verwaltungsverfahren, insbesondere Großverfahren, können nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden. Genehmigungsverfahren für Anlagen dauern trotz einschlägigen Sonderverfahrensrechts zu lange. Verfahrensfehler, insbesondere das Übergehen von Parteien, haben gravierende Auswirkungen.

Die Ziele der Novelle (durch die auch weitere 13 Gesetze geändert werden) können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Der Einsatz technischer Hilfsmittel soll erleichtert und die Abwicklung der mündlichen Verhandlung vereinfacht werden. Parteien sollen durch verschärfte und erweiterte Präklusionsfolgen veranlaßt werden, Einwendungen frühzeitig zu erheben. Durch Sonderbestimmungen soll sichergestellt werden, daß Großverfahren von der Behörde mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Schon im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1996 wird festgehalten, „daß die Verwaltungsverfahren zu lange dauern. Das ist für den Bürger unzumutbar, verursacht hohe Verwaltungskosten und volkswirtschaftliche Nachteile, auch durch die Beeinträchtigung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich. Durch Verfahrensvereinfachung, Deregulierung, Liberalisierung und Reform des Verwaltungsverfahrens ist dafür zu sorgen, daß Verwaltungsabläufe deutlich beschleunigt, Kosten vermindert und Entscheidungen möglichst rasch getroffen und für alle Betroffenen besser nachvollziehbar werden sowie in einem klaren, kalkulierbaren zeitlichen Rahmen stattfinden können.“

Die Reform der Verwaltungsverfahrensgesetze soll einen Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele leisten. Als Ursache für die vielfach kritisierten Mißstände listen die Erläuterungen auf:

- Ein Grund für die Länge der Verfahren liegt in der Komplexität ihrer Gegenstände. Sie hat zur Folge, daß die im Verfahren unabdingbaren Gutachten sehr zeitaufwendig sind und daß die rechtliche Beurteilung des Verfahrensgegenstandes Probleme bereitet.
- Ein zweiter Grund liegt in der Zahl der Verfahrensbeteiligten. Mit dem Kreis der Beteiligten wachsen die Schwierigkeiten, die einzelnen Beteiligten und

Parteien zu eruieren, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und die nötigen Zustellungen vorzunehmen. In gleichem Maße steigt die Gefahr, einzelne Parteien zu übersehen oder andere Verfahrensfehler zu begehen.

- Ein weiterer Grund liegt im Umstand, daß in den vergangenen beiden Jahrzehnten sowohl von der Bundes- als auch von der Landesgesetzgebung im Anlagenrecht zahlreiche Verfahrensvorschriften erlassen worden sind, die von einheitlichen Standards abweichen.

Um die Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze zu sichern, wurden die Bestimmungen des AVG durchforstet, überarbeitet und um Sonderbestimmungen für Anlagenverfahren ergänzt. Die Novelle geht von folgenden Überlegungen aus:

- Die Aufnahme von Niederschriften und die Durchführung mündlicher Verhandlungen wird erleichtert, die Möglichkeit von Verbesserungsaufträgen wird ausgeweitet und Umfang und Wirkungen der Präklusion im Mehrparteienverfahren wird neu geregelt.
- Die für die Bewältigung der spezifischen Probleme des Anlagenverfahrens angebotenen Lösungen sollen das Verfahren beschleunigen und vereinfachen. Die Entscheidung, ob sie zum Einsatz kommen, wird daher grundsätzlich der Behörde überlassen, weil diese die Vor- und Nachteile für die von ihr zu bewältigende konkrete Verfahrenssituation am besten gegeneinander abzuwägen vermag.
- Allen Erfahrungen zufolge ist es in erster Linie die Anzahl der Verfahrensteilnehmer, die im Verfahren zu Fehlern und zu Verzögerungen führt. Bei der Fixierung von Schwellenwerten wurde daher auf eine bestimmte Anzahl von beteiligten Personen abgestellt.
- Am 1. Jänner 1999 bestehendes Sonderverfahrensrecht soll jedoch nach § 82 Abs. 7 in bestimmtem Umfang aufgehoben werden.
- Die subjektiv-öffentlichen Rechte jener Bürgerinnen und Bürger, die vom Vorhaben betroffen sind, sollen erhalten bleiben.

Die AVG-Novelle kommt zwar nicht umhin, behördliche Dienstleistungen einzuschränken, die an der Sache Beteiligten zu frühzeitigen aktiven Beiträgen im Verfahren zu bewegen und Personen, die keine Einwendungen erheben, ihre Parteistellung zu nehmen. Er ist jedoch bestrebt, diese Verschlechterungen durch die Sicherung erhöhter Publizität und durch die Einräumung längerer Reaktionszeiten zu kompensieren.

Der Kreis der aktiven Verfahrensteilnehmer wird schrittweise verkleinert. Wer immer nach den Verwaltungsvorschriften Parteistellung hat, soll diesen Status so lange behalten, bis er ihn dadurch verliert, daß er es unterläßt, rechtzeitig eine Einwendung zu erheben.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich der Präklusionsbestimmungen ausgebaut. Im normalen Verfahren soll die Präklusionswirkung einer öffentlich anberaumten mündlichen Verhandlung auch Personen treffen, die die Behörde nicht geladen hat, obwohl sie ihr bei Aufbietung entsprechender Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Dieser Personenkreis kann nur mehr unter eingeschränkten Voraussetzungen nachträglich Einwendungen erheben.

Im Großverfahren soll der Behörde die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, die Einwendungen gegen das Vorhaben bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zu sammeln, damit sie die Verhandlung besser vorbereiten und allfällige ergänzende Sachverständigengutachten frühzeitig einholen kann. Wenn sie den Antrag mit einem „großen Edikt“ kundmacht, sind Einwendungen bei sonstiger Prälusion der Parteistellung innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden, sechs Wochen nicht unterschreitenden Frist bei ihr schriftlich zu erheben. Um diese im Interesse der Verfahrensbeschleunigung notwendige Konsequenz für die Beteiligten tragbar zu machen, sieht der Antrag Publikationspflichten vor, wie sie sonst nur bei generell-abstrakten Normen vorgesehen sind: Neben der Verlautbarung in zwei weitverbreiteten regionalen Tageszeitungen muß das Edikt im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden (dessen Inhalt in Zukunft seinerseits nach § 2a des Verlautbarungsgesetzes 1985 unentgeltlich im Internet bereitstellen ist). Diese Festlegung eines zentralen Publikationsmediums für Edikte soll außerhalb des betroffenen Bundeslandes lebenden Personen die Chance bieten, durch Lektüre einer einzigen Tageszeitung von allen in Österreich abgeführten Großverfahren Kenntnis zu erlangen. Dies bedeutet aber auch, daß sich niemand darauf berufen kann, er habe auf Grund einer längeren Ortsabwesenheit vom Vorhaben keine Kenntnis erlangt.

Eine andere wichtige Zielsetzung des Gesetzes besteht darin, die Verwaltungsverfahrensgesetze wieder lesbarer zu machen. Zahlreiche Bestimmungen bezwecken lediglich, das vom Gesetzgeber Gewollte kürzer, klarer und verständlicher auszudrücken. Der Großteil der Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (Art. 3), des Zustellgesetzes (Art. 4), des Agrarverfahrensgesetzes (Art. 5), des Auskunftspflichtgesetzes (Art. 6), des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes (Art. 7), des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (Art. 8), des Sicherheitspolizeigesetzes (Art. 9), des Fremdenwesengesetzes 1997 (Art. 10), des Handelsgesetzbuches (Art. 11) und des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 (Art. 12) steht mit Änderungen des AVG in sachlichem Zusammenhang.

Vermessungsbefugnis; § 1 LiegTeilG, § 39 VermG

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 LiegTeilG sind verfassungsrechtlich unbedenklich. Pläne, die die Grundlage für bürgerliche Eintragungen bilden, dürfen neben bestimmten Behörden und Ämtern nur von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfaßt werden. (VfGH, 15. Juni 1998, ZI. B 1931/96; VwGH, 3. September 1998, ZI. 98/06/0106; BmwA, 16. April 1996, GZ 96 205/5-IX/6/96)

Der Antrag von S, Technisches Büro für Vermessungswesen, auf Bescheinigung seines Planes GZ 105/95 5 wurde vom Vermessungsamt G abgewiesen.

Die dagegen eingebrachte Berufung wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit Bescheid mangels Ermächtigung des Berufungswerbers zur Ver-

fassung von Plänen im Sinne des § 1 LiegTeilG abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Berufung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht stattgegeben.

Aus der Bescheidbegründung:

Aus den Bestimmungen der §§ 39 und 43 VermG und § 1 LiegTeilG ergibt sich, daß das Grundbuchgericht eine grundbücherliche Teilung nur durchführen kann, wenn ihm ein Plan einer in § 1 LiegTeilG taxativ aufgezählten Person oder Dienststelle und die Bescheinigung dieses Planes nach § 39 VermG vorliegt.

Das Vermessungsamt wiederum kann die Bescheinigung nur erteilen, wenn der Plan unter anderem der Voraussetzung des § 43 Abs. 5 VermG entspricht. Unter „Hinweis auf die Berechtigung des Planverfassers“ ist die Bezugnahme auf § 1 LiegTeilG, also die Befugnisverleihung an einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen bzw. die Zuordnung zu einer der dort genannten Dienststellen zu verstehen.

Pläne anderer als in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 LiegTeilG bezeichneten Personen oder Dienststellen dürfen vom Vermessungsamt schon auf Grund der Gesetzesbindung der staatlichen Verwaltung nicht bescheinigt werden. Diese Gesetzesgebundenheit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

S ist nicht Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen; das Technische Büro für Vermessungswesen ist keiner der im § 1 LiegTeilG bezeichneten Dienststellenkategorien zuzuordnen. Der Plan kann daher vom Vermessungsamt wegen der klaren und eindeutigen Gesetzeslage nicht gemäß § 39 VermG bescheinigt werden.

Eine Beurteilung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Grundrechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf freie Erwerbstätigkeit ist der Verwaltungsbehörde verwehrt. Bis zu einer allfälligen Aufhebung der Gesetzesbestimmung ist die Verwaltungsbehörde an das kundgemachte Gesetz gebunden.

In der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde die Verletzung in Rechten infolge der Anwendung als verfassungswidrig erachteter gesetzlicher Vorschriften behauptet.

Aus der Beschwerdebegründung:

Im Anschluß an die Darstellung der allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen sowie der Berufsausübungsvorschriften hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit sowohl der Ziviltechniker als auch der Technischen Büros führt die Beschwerde u.a. aus:

Die Leistungen, die innerhalb des jeweiligen Fachgebiets von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und von „Technischen Büros“ erbracht werden dürfen, stimmen überein. Es sind dies Beratung, Prüfung, Überwachung, Planung, Messung, Gutachtenerstellung und die berufsmäßige Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts. Darüberhinaus wird in § 4 Abs. 2 lit. b ZTG eine konkretere Festle-

gung zum Berechtigungsumfang hinsichtlich des Fachgebietes der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen getroffen, wonach diese „... zur Verfassung von Teilungsplänen und zur katastralen grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stand der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden einschließlich Vermarkung und Verfassung von Plänen und zur Bekanntgabe von Fluchtlinien“ berechtigt sind. Eine ausschließliche, die Technischen Büros verdrängende Berufung wird dadurch aber – im Unterschied zu den oben angeführten Bestimmungen des LiegTeilG und des VermG – nicht begründet, denn § 4 Abs. 2 ZTG trifft seine Regelungen „unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte“. Davon abgesehen unterscheidet sich der Berechtigungsumfang von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Technischen Büros allerdings insofern, als nur die Berufsordnung der Ziviltechniker, nicht aber die der Technischen Büros die Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Urkunden einräumt.

Ein Vergleich der Antrittsvoraussetzungen zeige, daß diese weitgehend übereinstimmen. Auch hinsichtlich der zusätzlich abzulegenden Berufsprüfung bestehe Gleichwertigkeit. Weitestgehende Übereinstimmung bestehe hinsichtlich der materiell-rechtlichen Ausübungsregeln (Standesregeln).

§ 1 LiegTeilG schließt in Verbindung mit den §§ 39 und 43 VermG, wie gezeigt, die Technischen Büros für Vermessungswesen vom Verfassen von Plänen die als Grundlage für die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes herangezogen werden dürfen, zu Gunsten des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und von bestimmten Ämtern und Behörden, aus.

Vorrangiges Ziel der Bestimmungen des § 1 LiegTeilG ist es offenkundig, sicherzustellen, daß die grundbücherliche Teilung eines Grundstückes auf der Grundlage eines *lege artis* erstellten Planes durchgeführt wird. Durchgängig wird daher in § 1 LiegTeilG ausdrücklich oder implizite auf das Fachwissen von Absolventen des Studiums des Vermessungswesens an einer Hochschule und nachfolgende einschlägige praktische Erfahrung abgestellt.

Der Ausschluß vom Verfassen von Plänen als Grundlage für grundbücherliche Teilungen aus der Sicht der Sicherung der Qualität der angefertigten Pläne entbehre einer sachlichen Rechtfertigung und verletze den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Freiheit der Erwerbstätigkeit.

Neben der Sicherung der fachlichen Qualität der Pläne sind die Regelungen des § 1 LiegTeilG auch vom Streben nach größtmöglicher Verlässlichkeit der Planautoren getragen. Die Verlässlichkeit der Gewerbetreibenden von Technischen Büros sei rechtlich aber ebenso sichergestellt wie bei den durch § 1 LiegTeilG Privilegierten.

Schließlich könne auch die Tatsache, daß die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Personen des öffentlichen Glaubens im Sinne von § 292 ZPO und ihre Pläne demnach öffentliche Urkunden sind, deren Privi-

legierung gegenüber den Technischen Büros nicht rechtfertigen. In § 1 Abs. 1 und 2 LiegTeilG werden als Pläne für die grundbücherliche Durchführung von Grundstücksteilungen durchaus auch solche anerkannt, die keine öffentliche Urkunden sind. Die in § 1 Z 3 LiegTeilG angesprochene Dienststellen können nämlich auch Ämter sein, so wie sich auch § 1 Abs. 2 LiegTeilG auf „Behörden und Ämter“ bezieht. Ämter sind aber nicht ermächtigt, öffentliche Urkunden auszustellen. Die fehlende Ermächtigung zur Ausstellung öffentlicher Urkunden kann daher einen Ausschluß der Technischen Büros aus § 1 LiegTeilG nicht rechtfertigen, da diese Ermächtigung offenbar nicht Voraussetzung für die Aufnahme durch die § 1 LiegTeilG Privilegierten ist.

Aus der Gegenschrift:

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Beschwerde besteht zwischen den Qualifikationen als Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen (IKV) und den Qualifikationen eines Gewerbetreibenden, der ein Technisches Büro betreibt, keine Vergleichbarkeit, geschweige denn Gleichheit.

Ein Vergleich der fachlichen Seite der Ausbildung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und der alternativen Gewerbeantrittsvoraussetzungen für Technische Büros zeigt, daß sich der Verordnungsgeber auch mit einer minderen Qualifikation auf diesem Sektor begnügt. Die im § 1 der Verordnung BGBl. 725/1990 umschriebene fachliche Tätigkeit als Antrittsvoraussetzung eines Technischen Büros kann mit der für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV) geforderten praktischen Betätigung zwar nicht gleichgesetzt werden, entspricht ihren Intentionen nach aber dieser Regelung. Der gravierende Unterschied besteht aber darin, daß die praktische Tätigkeit i.S. BGBl.Nr. 1990/725 nicht notwendigerweise (bzw. notwendigerweise nicht) nach Abschluß des entsprechenden Universitätsstudiums (bei BHS-Absolventen) erfolgen muß, während dies für den IKV zwingend notwendig ist.

Noch viel schwerer wiegt aber, daß der IKV eine praktische Betätigung auf dem Gebiete der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie der Ab- und Zuschreibungen aufweisen muß. Dieses besondere Erfordernis fehlt für Personen, die das Gewerbe des Technischen Büros anstreben, völlig, was selbst die Beschwerde verklauusliert zugeben muß. Gerade diese einjährige spezifische Praxis ist aber essentiell für die Beurteilung des Qualitätsstandards der IKV.

Für den Vermessungsbefugten und seine Aufgaben sind insbesondere § 43 Abs. 5 und 6 VermG maßgeblich, die bestimmen, wie die Pläne nach den Vermessungen auszusehen haben und wie die Ermittlung der Grenzen zu erfolgen hat. Dazu ist die Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke heranzuziehen, soweit aber die Zustimmungserklärung nicht zu erlangen ist, eine Erklärung des Planverfassers hierüber.

Damit wird dem vermessungsbefugten IKV die Befugnis zuerkannt, zunächst einmal die entsprechenden Parteienangaben zu verwerten, für den Fall, daß sie nicht übereinstimmend sind, aber jenen Grenzverlauf mit den Eigentümern festzulegen, der den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entspricht und vom Tatsa-

chenmaterial her die größte Sicherheit aufweist. Ebenso soll durch diese Vorschrift vermieden werden, daß die Parteien Grenzveränderungen im Wege einer Vermessung und ohne entsprechenden Vertrag vornehmen. Es muß also der IKV die Parteierklärungen zum Thema des Grenzverlaufs auch im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 850f ABGB) abwägen und ohne Einschaltung der staatlichen Behörden die Parteien zur Festlegung des Grenzverlaufes in der Natur anhalten. Die so erstellten Pläne erfordern ein Abwägen der Parteierklärungen und des Parteiwillens und eine entsprechende Beweiswürdigung. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen werden von der Behörde dann nicht mehr geprüft.

Die Verantwortung trägt der Planverfasser nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften. Die Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Diese Ausstattung eines Freiberufers mit Befugnissen geht insofern über das Rechtsinstitut des staatlich zugelassenen und anerkannten Berufes hinaus und zeigt deutlich eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Private. Die formal richtig ausgestellte öffentliche Urkunde des Ziviltechnikers gibt vollen Beweis über das, was die Urkundsperson bezeugt. Das heißt, die Behörde oder wer immer sie einer Entscheidung zugrunde legt, kann sich ohne weitere Prüfung auf die Richtigkeit verlassen. Die Privaturkunde beweist, daß der Inhalt vom Unterzeichneten stammt, die öffentliche Urkunde gibt vollen Beweis über die Richtigkeit dessen, was darin bezeugt wird.

Dies ist auch ein wesentlicher Ausfluß der sich aus § 4 Abs. 3 ZTG ergebenden Befugnis, daß Ziviltechniker öffentliche Urkunden verfassen dürfen und somit öffentliche Urkundspersonen im Sinne des § 292 ZPO sind. Damit ergibt sich aber auch eindeutig, daß die Befugnis und Tätigkeit eines IKV „mehr“ umfaßt, als nur die technische Fähigkeit, Pläne zu verfassen.

Das praktische Ausbildungsniveau der Gewerbeinhaber einschlägiger Technischer Büros ist nicht geeignet, die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Sicherheit in den Plänen bei Liegenschaftsteilungen bzw. bei den im § 43 VermG genannten Angelegenheiten zu gewährleisten. Sohñ fehlt ihnen auch typischerweise das für die Grenzvermessung und Liegenschaftsteilung erforderliche Rüstzeug.

Zu bemerken ist zusätzlich, daß die Technischen Büros bis zur GewO 1973 als freie Gewerbe anzusehen waren. Durch die Novellierung der GewO 1973 und 1988 wurden die Technischen Büros zu konzessionierten Gewerben. Die Konzession war jedoch jedenfalls zu erteilen, wenn das Gewerbe angemeldet war und das Konzessionsansuchen bis 30. März 1989 erfolgte, wobei ein allfälliger nötiger Befähigungsnachweis auch von einem Geschäftsführer oder Pächter erbracht werden konnte.

Die gesetzlichen Anforderungen für die Befugniserteilungen an IKV garantieren, selbst wenn man nur auf die allgemeinen Voraussetzungen abstellt, ein wesentlich höheres Niveau der Ausübung der Berufstätigkeit, als es sich aus jenen wesentlich geringeren Anforderungen ergibt, die für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für ein Technisches Büro auf dem entspre-

chenden Fachgebiet verlangt werden. Dazu kommt noch, daß durch die Gebotenheit der Nachsichterteilung gemäß § 28 GewO auch dieses viel geringere Niveau bei den Technischen Büros nicht eingehalten werden kann und durch zahlreiche Übergangsbestimmungen überhaupt von den ohnedies zu geringen Anforderungen zur Erlangung einer vollen Berechtigung abgesehen wurde.

So kommt es, daß infolge zahlreicher Überleitungen und Begünstigungsbestimmungen anläßlich der Schaffung der Technischen Büros auch dieses von der GewO als Normalfall gedachte viel geringere Anforderungsniveau nur in Ausnahmefällen erreicht wird.

Gemäß § 28 GewO hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Nachsicht vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Da für Technische Büros keine Ausnahmebestimmung geschaffen ist, ist es nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern offenbar überaus häufig, daß solche Nachsichten angesprochen und erteilt wurden.

Der IKV kann sich bei seiner eigentlichen Berufstätigkeit nicht vertreten lassen. Er kann weder einen Geschäftsführer, noch einen Pächter einsetzen, der die Fähigkeit, die er selbst haben sollte, aufweist. Auch die viel wirksamere und schärfere Sanktionierung von Verletzungen von Berufs-Standspflichten führen dazu, daß Technische Büros auf dem einschlägigen Gebiet in keiner Weise mit dem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vergleichbare Voraussetzungen und Berufsausübungen erbringen.

§ 1 LiegTeilG dient dazu, für die Festlegung von Grundgrenzen einwandfreie und der wirklichen Tatsachen- und Rechtslage entsprechende Urkunden zu schaffen, die nach einer nur formalen Prüfung (wie bereits aufgezeigt), in den Kataster übernommen werden können. Die Beschränkung einer Berechtigung auf Personen, die nicht nur eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Technischen Universität genossen haben, sondern darüber hinaus sich das praktische Fachwissen durch eine dreijährige Tätigkeit, davon eine einjährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Grenzvermessung, erworben haben, ist notwendig um eine einwandfreie Grundlage für den Kataster zu erhalten.

Es zeigt sich sohin, daß die Einschränkung der Vermessungsbefugten auf die in § 1 Abs. 1 LiegTeilG Genannten sachlich geboten, verhältnismäßig und von der Notwendigkeit getragen ist, nur Personen mit entsprechendem erwiesenen Können und entsprechender erwiesener Ausbildung zu Katasterfeststellung und -änderungen zuzulassen. Dies ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Rechtssicherheit.

Die Ziviltechniker haben außer ihrer privaten Berufstätigkeit vor allem die Aufgaben, die staatlichen Behörden vornehmlich bei der öffentlichen Tätigkeit zu unterstützen. Der Gesetzgeber differenziert aus diesem Grund zwischen dem freien Beruf des Ziviltechnikers und der gewerblichen Tätigkeit. Aus der vom Gesetzgeber gewählten Differenzierung kann jedoch keine Diskriminierung abgeleitet werden. Der Ausschluß bestimmter Personen von der Erwerbsfreiheit, wie er sich durch den Ausschluß von Gewerbebetreibern auf diesem Sektor ergibt, ist nach der ständigen Rechtspre-

chung des Verfassungsgerichtshofs dann durchaus zulässig, wenn – wie auch hier – diese Personen in einem gewissen Teilbereich obrigkeitliche Befugnisse haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde mit Beschluß vom 15. Juni 1998, Zl. B 1931/96, abgelehnt, weil das Vorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkannt wird, daß sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die an ihm abgetretene Beschwerde mit Erkenntnis vom 3. September 1998, Zl. 98/06/0106-5, als unbegründet abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des VwGH:
Der Beschwerdeführer macht in der ergänzten Beschwerde ausschließlich verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 1 Abs. 1 LiegTeilG, § 39 Abs. 1 und 2 und § 43 Abs. 5 VermG geltend und regt an, das Bescheidprüfungsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes zu unterbrechen und entsprechende Prüfungsanträge beim Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze oder

zumindest zum Teil zu stellen. Der Beschwerdeführer trägt dabei dieselben gleichheitsrechtlichen Bedenken vor, die er in seiner Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht hat. Im Hinblick darauf, daß der Verfassungsgerichtshof aus Anlaß der bei ihm erhobenen Beschwerde die angeführten gesetzlichen Bestimmungen für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtete und ihm gemäß der Bundesverfassung die Kompetenz zukommt, die Verfassungsmäßigkeit von gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof nicht veranlaßt, Prüfungsanträge beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Es erscheint gerechtfertigt, wenn Pläne, die die Grundlage für grundbücherliche Eintragungen bilden, neben der Vermessungsbehörde, Dienststellen des Bundes und der Länder mit bestimmten qualifizierten Bediensteten und der Agrarbehörde nur von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, die gemäß § 4 Abs. 3 Ziviltechnikergesetz mit öffentlichem Glauben versehene Personen sind, deren im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellte öffentliche Urkunden von Verwaltungsbehörden ausgestellten Urkunden gleichgehalten werden, verfaßt werden dürfen.

Mitteilungen und Tagungsberichte

Kurzbericht über die Generalversammlung des Comité de Liaison des Géomètres Européen (CLGE) in Amsterdam am 30. und 31. Oktober 1998

Vertreten waren alle 15 EU Staaten und die Schweiz. Als Gäste nahmen Delegierte aus der Tschechischen Republik und der Slowakei teil.

Präsident P. Prendergast berichtete vom gut besuchten Präsentations-Empfang der CLGE und der Generalversammlung beim FIG Kongreß in Brighton. Generalsekretär M. Villikka teilte mit, daß er ab 1.1.1999 seine neue Tätigkeit als FIG Direktor in Kopenhagen aufnehmen werde und daher der CLGE als Generalsekretär nicht mehr zur Verfügung stehen könne.

Die Delegierten der Tschechischen Republik und der Slowakei, die als Beobachter teilnahmen, bewarben sich um die Aufnahme als assoziierte Mitglieder und präsentierten ihre nationalen Verbände. Die Aufnahme erfolgte einstimmig.

Das bereits im September erstellte CLGE Strategie-Dokument wurde besprochen, in welchem mit Unterstützung der nationalen Mitgliedsverbände die Verbandsziele bis zum Jahre 2005 festgelegt werden

sollen. Darunter sind Themen wie die Harmonisierung der Kataster, die Sicherung der Katastertätigkeit für den befugten Beruf und eine verpflichtende Eigentumssicherung in der EU (Grundbuch).

Nach den Statuten waren der Generalsekretär, der Schatzmeister und das Standing Committee (Vorstand) neu zu wählen. E. Höflinger schlug Frau G. Schennach zur Wahl als Generalsekretärin vor. Das Präsidium schlug Herrn J.-L. Horisberger als Schatzmeister und die Herren M. Coulson, S. Enemark, B. Bour, E. Höflinger und G. Morocutti als Vorstandsmitglieder vor. Die Wahl der Vorgesetzten erfolgte einstimmig.

Präsident P. Prendergast berichtete über Beratungen mit Vertretern von CERCO, MEGRIN, EUROGI, OEEPE und MOLA, bei denen die Annahme des GI 2000-Dokuments im Vordergrund stand. Auch wurden einige Kontaktgespräche mit den Generaldirektionen I, XIII und XV der Kommission geführt.

M. Coulson und B. Ledger, Mitglieder der Arbeitsgruppe 4, referierten über ihren Entwurf einer Harmonisierung des Vermessungsstudiums in der EU und den dazu beabsichtigten Basis-Studienplan. In der nachfolgenden kritischen Debatte kam zum Ausdruck, daß der einzige Grund für einen Basis-Studienplan der sei, daß die Vermessungsingenieure leichter grenzüberschreitend arbeiten könnten. Wenn, was zu befürchten ist, in einem harmonisierten Basis-Studienplan nur das Gemeinsame verbleibt, was in allen EU-Staaten im Vermessungswesen gelehrt wird, wird dies zu einer Absenkung des Ausbildungsniveaus führen.

Der CLGE Endbericht über den „Vermessungsberuf und Eigentum in der EU“ wird im kommenden Jahr veröffentlicht werden. Die beiden weiteren Berichte über die Marktsituation und die Qualitätssicherung des Vermessungsberufs in der EU sind in Arbeit.

CLGE, so wurde beschlossen, bleibt weiter Mitglied von CEPLIS, das bei der Kommission die etwa 4 Millionen Freiberufler in Europa vertritt und ein ständiges Büro in Brüssel unterhält.

Ernst Höflinger